



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr. 24 – 27.10.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae	746
Verteilungsordnung für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen	748

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29. September 2016 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 16/2015 vom 29.10.2015, S. 632 ff.) beschlossen.

Die Zustimmung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 74 Abs. 2 LHG wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 (Az.: I_510.1/8) erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er bietet den Studierenden die Möglichkeit, an berufs- und fachbezogenen Praktika teilzunehmen.“

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für beide Studienabschnitte“ durch die Wörter „des Studiengangs“ ersetzt.

3. § 12c wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Hausarbeiten sowie Gesamtheiten kleiner Hausarbeiten nach Absatz 2 sind bis zum Ende des Semesters zu erbringen, für das sich die oder der Studierende für die jeweilige Hausarbeit bzw. Gesamtheit kleiner Hausarbeiten nach § 15 Absatz 2 angemeldet hat. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens vier Wochen verlängert werden.“

4. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 2) in einem Semester muss sich die oder der Studierende innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist per Online-Verfahren oder schriftlich beim Prüfungsamt anmelden.“

5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Abmeldung von einer Klausurarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich zwölf Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins, die Abmeldung von einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis einschließlich vier Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins möglich. ²Von einer Hausarbeit, einer Gesamtheit kleiner Hausarbeiten nach § 12c Absatz 2 oder einer Prüfungsleistung nach § 12d können sich Studierende ohne Angabe von Gründen bis vier Wochen vor dem Ende des Semesters abmelden, für das sie sich für diese Hausarbeit, Gesamtheit kleiner Hausarbeiten oder

Prüfungsleistung nach § 12d angemeldet haben. ³Die Abmeldung von der Magisterarbeit ist ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe des Themas nach § 32 Absatz 3 und damit vor Beginn der Bearbeitungsfrist möglich.“

6. § 17 Absatz 5 wird gestrichen.
7. In § 32 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in der er versichert, dass er die Arbeit“ durch die Wörter „in der sie oder er versichert, dass sie oder er die Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19. Oktober 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Verteilungsordnung für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Antrag auf Teilnahme am Verteilungs- und Nachrückverfahren
- § 3 Vergabe der Ausbildungsstätte
- § 4 Vergabe des Wahlfachs
- § 5 Zuteilung des Ausbildungsplatzes
- § 6 Wiederholung des Praktischen Jahres
- § 7 Wechsel der Ausbildungsstätte oder des Wahlfachs
- § 8 Wesentliche Gründe
- § 9 Externe Bewerber für Mobilitätstertiale an der Universität Tübingen
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund von § 30 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Eberhard Karls Universität in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verfahrensordnung regelt die Zulassung zum Praktischen Jahr (PJ) und die Zuteilung der Ausbildungsplätze im PJ am Universitätsklinikum sowie den zugeordneten Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen der Universität Tübingen.

(2) Die Zulassung und Zuteilung der Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr erfolgt ausschließlich durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Tübingen.

(3) Die Ausbildungsstätten gemäß Absatz 1 werden unter Angabe der jeweils angebotenen Wahlfachgebiete gemäß § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte durch das Studiendekanat bekanntgegeben. Eine kurzfristige Änderung des Wahlfachangebots einer Ausbildungsstätte aufgrund wegfallender Qualifikationen kann vom Studiendekanat auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

(4) ¹Die Ausbildungsplätze und die zeitliche Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte (Tertiale) werden grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres zugeteilt. ²Dieses umfasst die Pflichtfächer Chirurgie und Innere Medizin sowie ein Wahlfach.

(5) ¹Die Ausbildung in den drei Tertialen findet in der Regel an der gleichen Ausbildungsstätte statt. ²Sofern an einem akademischen Lehrkrankenhaus ein gewünschtes Wahlfach nicht angeboten wird, kann im Rahmen der Kapazität dieses Wahlfach am Universitätsklinikum Tübingen absolviert werden.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Verteilungs- und Nachrückverfahren

(1) ¹Studierende, die bereits an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, stellen innerhalb der sechswöchigen Anmeldefrist in SIMED (Studenteninformationssystem Medizin in Tübingen) online einen Antrag auf Zuteilung eines PJ-Ausbildungsplatzes. ²Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist; nach ihrem Ablauf ist eine Anmeldung nicht mehr möglich. ³Die Frist beginnt am 1. März für das im November beginnende Praktische Jahr und am 1. September für das im darauffolgenden Mai beginnende Praktische Jahr. ⁴Die bereits an der Universität Tübingen immatrikulierten Studierenden können bis zu drei Ausbildungsstätten und bis zu

drei Wahlfächer benennen. ⁵Als Hauptantrag gilt die an erster Stelle genannte Präferenz. ⁶Nach Annahme des zugeteilten PJ-Ausbildungsplatzes in SIMED können die Studierenden dort einen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren stellen. ⁷Im Nachrückverfahren werden noch vor PJ-Beginn frei werdende Ausbildungsplätze nach den Kriterien in § 3 genannten Kriterien in der Reihenfolge 1. bis 6. vergeben. ⁸Das Nachrückverfahren endet eine Woche vor PJ-Beginn. ⁹Der Zuteilungsbescheid wird in SIMED gegebenenfalls aktualisiert.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die für das gesamte Praktische Jahr einen Hochschulortswechsel an die Universität Tübingen vornehmen möchten, melden sich schriftlich innerhalb der in Absatz 1 genannten Anmeldefrist beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Tübingen. ²Das Anmeldeformular hierfür befindet sich auf der Homepage des Studiendekanats unter <http://www.medizin.uni-tuebingen.de>. ³Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen kann nur im Rahmen der Kapazität erfolgen. ⁴Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen an auswärtige Studierende erfolgt erst nach Zuteilung aller Studierenden, die an der Universität Tübingen immatrikuliert sind und einen Antrag auf Zuteilung gestellt haben.

§ 3 Vergabe der Ausbildungsstätte

¹Allen Studierenden der Universität Tübingen wird ein Ausbildungsplatz für alle drei Tertiale zugesichert. ²Soweit das möglich ist, erhalten die Studierenden den Platz ihrer Wahl und das gewünschte Wahlfach. ³Die Einteilung erfolgt zunächst zu einem Ausbildungsort; anschließend wird das Wahlfach zugeteilt. ⁴Die Reihenfolge bezüglich der Auslandstertiale kann nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Zusage der ausländischen Ausbildungsstelle dem Studiendekanat spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Anfangstermin des Terials vorliegt. ⁵Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Ausbildungsplätze für ein Lehrkrankenhaus, so werden die Ausbildungsplätze nach der unten aufgelisteten Reihenfolge verteilt:

1. Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches;
2. Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers mit ihrem oder seinem Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ihrem oder seinem Kind oder ihren oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen oder Wahrnehmung von Familienpflichten (zum Beispiel Zweigenerationenmodell, Patchwork- und Pflegefamilien);
3. Bewerberinnen und Bewerber mit wissenschaftlichen Gründen wie beispielsweise einem Parallelstudium, der Beteiligung an einer Studie oder an einem Forschungsprogramm oder der Anfertigung einer Dissertation am Universitätsklinikum Tübingen;
4. Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers bei den Eltern oder einem Elternteil in den dem Studienort zugeordneten Kreisen;
5. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallen.

⁶Die erste Ortspräferenz wird anerkannt, wenn der Wechsel an eine andere Ausbildungsstätte für die Bewerberin oder den Bewerber im gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Bereich mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. ⁷Die entsprechenden Gründe sind im Onlineformular anzugeben und durch geeignete Nachweise dem Studiendekanat glaubhaft zu machen. ⁸Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁹Gegebenenfalls werden die Bewerber den Ausbildungsstätten zweiter oder dritter Präferenz zugeordnet.

§ 4 Vergabe des Wahlfachs

(1) ¹Die Zuteilung zu den in den einzelnen Ausbildungsstätten angebotenen Wahlfächern erfolgt zunächst gemäß den in dem Antrag angegebenen Präferenzen. ²Übersteigt die Zahl

der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlfach die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Auslosung durchgeführt.³Bewerberinnen und Bewerber, die einem akademischen Lehrkrankenhaus zugeteilt werden und nur das Wahlfach am Universitätsklinikum absolvieren, werden bei der Platzvergabe nachrangig behandelt.

(2) Im Rahmen der Aufnahmekapazität kann das Wahlfach am Universitätsklinikum Tübingen abgeleistet werden, auch wenn es in einem akademischen Lehrkrankenhaus angeboten wird.

(3) Studierende, welche zwei Tertiale nicht am Universitätsklinikum Tübingen, an einem Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät Tübingen oder an einer akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxis der Universität Tübingen absolviert haben, leisten ein drittes Tertial in einer ihnen zugewiesenen Ausbildungsstätte ab.

§ 5 Zuteilung des Ausbildungsplatzes

(1) Die Mitteilung über das Ergebnis des Verteilungsverfahrens erfolgt in der Regel Mitte Juni oder Mitte Dezember vor Beginn des Praktischen Jahres online in SIMED.

(2) Die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung spätestens bis zum Beginn des Praktischen Jahres nachweist.

(3) Der verbindliche Zuteilungsbescheid über den Ausbildungsplatz durch das Studiendekanat wird der Bewerberin oder dem Bewerber online in SIMED bekannt gegeben.

(4) ¹Die oder der Studierende hat die Annahme des ihr oder ihm zugewiesenen Ausbildungsplatzes innerhalb der in dem Zuteilungsbescheid gesetzten Frist online in SIMED gegenüber dem Studiendekanat zu erklären. ²Wird die Frist versäumt, erlischt die Zuteilung.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende, ein Tertial an einer Ausbildungsstätte einer anderen Universität im In- oder Ausland zu absolvieren, hat sie oder er dies dem Studiendekanat umgehend, spätestens jedoch vier Wochen vor dem offiziellen Anfangstermin des betreffenden Tertiars, mitzuteilen.

(6) Nimmt eine Studierende oder ein Studierender den Platz bei der zugeteilten Ausbildungsstätte nicht an, so hat sie oder er sowohl die Ausbildungsstätte als auch das Studiendekanat darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) ¹Der Verzicht einer Studierenden oder eines Studierenden auf den zugeteilten Ausbildungsplatz muss schriftlich innerhalb der festgesetzten Frist gegenüber dem Studiendekanat erklärt werden. ²Das Absageformular ist ein Bestandteil des Zuteilungsantrags. ³Eine bevorzugte Einstufung im nächsten Verteilungsverfahren erfolgt im Fall des Verzichts nicht. ⁴Die oder der Studierende muss sich erneut regulär bewerben.

§ 6 Wiederholung des Praktischen Jahres

¹Muss eine Studierende oder ein Studierender wegen Nichtbestehens des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aufgrund einer Entscheidung gemäß § 21 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder wegen einer nicht regelmäßigen oder nicht ordnungsgemäßen Ableistung des Praktischen Jahres aufgrund einer Entscheidung gemäß § 3 Absatz 6 der Approbationsordnung für Ärzte erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Bewerbungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 gebunden. ²Die Wiederholung bedingt keinen primären Wechsel der Institution.

§ 7 Wechsel der Ausbildungsstätte oder des Wahlfachs

(1) ¹Lehnt eine Ausbildungsstätte oder eine Studierende oder ein Studierender die Fortsetzung der Ausbildung aus wesentlichen Gründen (§ 8) ab, die auch durch Vermittlung einer Mediatorin oder eines Mediators, die oder den die Studiendekanin oder der Studiendekan zu bestimmen hat, nicht ausgeräumt werden können, so weist das Studiendekanat der oder dem Studierenden eine andere Ausbildungsstätte zu. ²Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) ¹Auf begründeten Antrag hin kann das Wahlfach in der ersten Woche des betreffenden Tertials innerhalb derselben Ausbildungsstätte gewechselt werden, sofern ein entsprechender Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. ²Die bis zum Zeitpunkt des Wechsels im bisherigen Wahlfach bereits abgeleistete Ausbildungszeit gilt als Fehlzeit. ³Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich nach Genehmigung des Wechsels durch das Studiendekanat bei der entsprechenden Fachabteilung abzumelden.

§ 8 Wesentliche Gründe

¹Wesentliche Gründe sind insbesondere

1. die Wahrnehmung von Familienpflichten wie etwa die Erziehung von Kindern oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger;
2. eine bevorstehende Niederkunft, die durch einen Mutterpass nachzuweisen ist;
3. eine lang andauernde ärztliche Behandlung an einem bestimmten Ort, deren Notwendigkeit durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist;
4. eine arbeitsvertragliche Bindung an einen bestimmten Ort, wenn die Kündigung des Arbeitsvertrages eine unzumutbare finanzielle Härte bedeuten würde;
5. ein durch eine Meldebescheinigung nachzuweisender Haupt- oder Nebenwohnsitz mit den Eltern oder einem Elternteil oder anderen engen Familienangehörigen sowie
6. andere außergewöhnliche, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Umstände, aufgrund deren ein anderer Ausbildungsort für das Praktische Jahr nicht zumutbar ist.

²Die Entscheidung über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte trifft eine Kommission bestehend aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan und einer Lehrreferentin oder einem Lehrreferenten des Studiendekanats Tübingen.

§ 9 Externe Bewerber für Mobilitätstertiale an der Universität Tübingen

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der Universität Tübingen im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert sind, stellen den Antrag auf Zuteilung zu Tertialen in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragformulars online (<http://www.medizin.uni-tuebingen.de>) mit den erforderlichen Unterlagen (Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität und Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung als PDF-Dateien) beim Studiendekanat. ²Nach Prüfung der Unterlagen werden die Zugangsdaten zur Online-Anmeldeplattform per E-Mail versendet.

(2) ¹Die Bewerbungsfristen für die Mobilitätstertiale werden bundesweit einheitlich von allen Medizinischen Fakultäten festgelegt und rechtzeitig auf der Homepage der Medizinischen Fakultät Tübingen veröffentlicht. ²Nicht fristgerecht eingegangene Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Online-Anmeldung ist für ein Lehrkrankenhaus für maximal zwei Tertiale möglich. ²Die Bewerberinnen und Bewerber können pro Terial nur ein Fach benennen.

(4) Externe Bewerberinnen und Bewerber werden nachrangig zu den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 auf verbleibende Ausbildungsplätze im Rahmen der Aufnahmekapazität verteilt.

(5) ¹Die Bekanntgabe der Zuteilung erfolgt online über die Anmeldeplattform innerhalb der festgelegten Fristen. ²Die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung spätestens bis zum Beginn des Praktischen Jahres dem Studiendekanat nachgewiesen wird.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, denen kein Ausbildungsplatz an einer von ihnen genannten Ausbildungsstätte zugewiesen werden kann, erhalten keine Zuteilung für das entsprechende Tertial.

(7) ¹Die Annahme des zugeteilten Ausbildungsplatzes muss innerhalb der gesetzten Frist schriftlich gegenüber dem Studiendekanat erfolgen. ²Bei Versäumnis der Frist erlischt die Zuteilung.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die im Mai 2016 das Praktische Jahr beginnen wollen.

Tübingen, den 13. Oktober 2016

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor